



Anlage 1

Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührensatzung Gültig ab 01.01.2016

Gebührentarif in Euro

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände u.ä.; je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche		11,00			33,00
2.	Verkaufswagen und andere ambulante Verkaufsstände aller Art; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	110,00	22,00	6,60	2,20	11,00
3.	Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf vor den eigenen Geschäften; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		11,00	3,30		11,00
4.	Werbeeinrichtungen, wie Info-, Ausstellungs- und Werbewagen und -tische, Plakatständer für wirtschaftliche Zwecke; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		22,00	6,60	1,10	11,00
5.	Plakatwerbung an dafür zugelassene Masten je Plakat			1,10		11,00
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		5,50			16,50
7.	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	88,00				88,00
8.	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeits- und Mannschaftswagen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen u.ä.; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche		5,50	1,10		11,00
9.	Containeraufstellung je Stück		38,50	22,00	7,70	7,70
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 Metern über dem Straßenkörper den in § 7 Abs. 1a der Sondernutzungssatzung festgelegtem Rahmen überschreiten; je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	33,00				33,00
11.	Erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger, Anhänger u.ä. ohne Zugmaschine je angefangenem m ² beanspruchter Straßenfläche				1,10	11,00
12.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge, Krafträder und Anhänger				5,50	5,50
13.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehendem Tarif aufgeführt sind; je nach Art und Umfang	110,00 bis 550,00	33,00 bis 220,00	7,70 bis 165,00	1,10 bis 55,00	22,00